



**HAUS
OVERBACH**

Gymnasium

LRS-Konzept



Gymnasium Haus Overbach

staatlich anerkanntes Gymnasium in Jülich-Barmen

www.gymnasium-overbach.de



LRS-Konzept

verfasst von Christina Reinartz
Gymnasium Haus Overbach

Stand: 07.11.2017

Gymnasium Haus Overbach

Franz-von-Sales-Straße 3
52428 Jülich/Barmen

Telefon: 02461-930 300

Fax: 02461-930 399

www.gymnasium-overbach.de
mail@gymnasium-overbach.de



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Rahmen	3
2	Pädagogische Förderdiagnostik	3
3	Individuelle LRS-Fördermaßnahmen am GHO	4
3.1	Allgemein	4
3.2	LRS-Förderkurs	4
3.3	Nachteilsausgleich	5
3.3.1	Allgemein.....	5
3.3.2	Mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs.....	5
3.3.3	Beantragung und Dokumentation eines Nachteilsausgleichs	6
3.4	Kooperationsbereitschaft des Elternhauses	7
3.5	Außerschulische Maßnahmen	7
4	Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II und im Abitur	8
5	Verfahren bei einer in der Grundschule diagnostizierten LRS	8
6	Beratungsmöglichkeiten	9
7	Anhang.....	10
7.1	Weiterführende Literatur	10
7.2	LRS-Förderempfehlungen	11

1 *Rechtlicher Rahmen*

Der in § 1 des Schulgesetzes für das Land NRW formulierte Anspruch der individuellen Förderung stellt für das Gymnasium Haus Overbach (GHO) eine der obersten Prämissen dar. Der LRS-Erlass des Kultusministeriums konkretisiert die „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens (LRS)“¹ und bildet die Basis für die schulinternen Vereinbarungen im Rahmen des LRS-Konzeptes am GHO. Diese schulinternen Vereinbarungen umfassen unter anderem Diagnostik, Beratung, Förderung, Evaluation sowie Dokumentation.

2 *Pädagogische Förderdiagnostik*

In Rahmen des schulischen Unterrichts erfolgt eine fachlich-pädagogische Diagnostik, welche die jeweilige Lehrkraft des Faches Deutsch vornimmt. Diese Diagnose stützt sich auf Beobachtungen im Kontext des Deutschunterrichts sowie auf Beobachtungen der betroffenen Schüler_innen. Auch Rücksprachen mit anderen Fachkolleg_innen sollten hinzugezogen werden. Des Weiteren kann die Lernausgangsuntersuchung zum Schuljahresbeginn der 5. Klasse Aufschluss über mögliche Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz geben. Liegt der Verdacht von LRS nahe, so wird im nächsten Schritt durch die LRS-Beauftragten der Schule (Frau Reinartz, Frau Robben) eine LRS-Testung mithilfe eines standardisierten Verfahrens (z.B. Oldenburger Fehleranalyse) durchgeführt. Sofern besondere Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz festgestellt werden, erhalten die betreffenden Eltern eine schriftliche Information seitens der LRS-Beauftragten mit der Bitte um eine Kontaktaufnahme. In einem Beratungsgespräch wird das weitere Vorgehen (z.B. die Teilnahme an geeigneten inner- und außerschulischen Fördermaßnahmen) besprochen. Auf der Grundlage dieses Beratungsgesprächs beschließt die Klassenkonferenz schulische Fördermaßnahmen oder berät ggf. über einen möglichen Nachteilsausgleich (mit Genehmigung der Schulleitung); die Mitteilung an die Eltern erfolgt zeitnah. Der Lernfortschritt wird durch die jeweilige Lehrkraft des Faches Deutsch und die LRS-Beauftragten halbjährlich evaluiert, um entsprechende Fördermaßnahmen ggf. anzupassen (in Klasse 5 erfolgt die erste Rücksprache am Ende des Schuljahres). Ein etwaiger Beschluss erfolgt wiederum in der Klassenkonferenz, der anschließend durch die Schulleitung genehmigt werden muss. Ebenso erhalten die Eltern im Rah-

¹ vgl. RdErl. des Kultusministeriums: Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), 19.07.1991. Im Folgenden zitiert als: LRS-Erlass.

men der Elternsprechtag die Möglichkeit, sich mit den LRS-Beauftragten auszutauschen.²

Auch wenn ein medizinisches Gutachten aus rechtlicher Sicht nicht verpflichtend ist, wird eine Vorstellung bei entsprechenden Institutionen, wie z.B. einem Sozialpädiatrischen Zentrum, angeraten, da nur so eine umfassende Diagnose gestellt werden kann. Denn nicht selten gehen Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz einher mit anderen Begleiterscheinungen, beispielsweise in Bezug auf die psychische, soziale oder neurologische Entwicklung des Kindes.

3 Individuelle LRS-Fördermaßnahmen am GHO

3.1 Allgemein

Gemäß dem LRS-Erlass umfasst eine adäquate Förderung schulische (allgemeine und zusätzliche) sowie außerschulische Fördermaßnahmen. Allgemeine Fördermaßnahmen finden im Rahmen des regulären Unterrichts und nach den curricularen Vorgaben statt, sodass diese Form der Förderung im Sinne der Binnendifferenzierung kontinuierlich besteht. Darüber hinaus dienen zusätzliche Fördermaßnahmen dazu, die durch allgemeine Fördermaßnahmen nicht zu kompensierenden Schwierigkeiten zu beheben; dies geschieht im Bereich der LRS in Form eines LRS-Förderkurses außerhalb des regulären Unterrichts. Zusätzliche Maßnahmen kommen in Betracht, sofern die Teilleistung im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht „ausreichend“ ist.³

Außerschulische Förder- und Therapiemaßnahmen kommen dann zum Tragen, wenn die schulischen Fördermaßnahmen die besonderen Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz nicht hinreichend beheben können. Eine Abstimmung von schulischen und außerschulischen Maßnahmen wird angestrebt, um eine möglichst effiziente Förderung gewährleisten zu können. Ziel ist es, im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung mindestens einen „ausreichenden“ Leistungsstand zu erlangen. Generell partizipieren am Beratungsprozess stets die LRS-Beauftragten, die Eltern sowie die unterrichtenden Deutsch-Lehrkräfte.

Die folgenden Fördermaßnahmen stellen Handlungsmöglichkeiten dar.

3.2 LRS-Förderkurs

Nach der Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt nach einem Beschluss der Klassenkonferenz und der Genehmigung der Schulleitung die Teilnahme an einem zusätzlichen LRS-Förderkurs. Der Kurs umfasst wöchentlich zwei Unterrichtsstunden

² Kontaktaufnahme unter: reinartz@gym-overbach.de oder robbe@gym-overbach.de.

³ vgl. LRS-Erlass

und findet in der Regel nachmittags (8./9. Stunde) statt. Die Kursgröße sollte zehn Teilnehmer nicht überschreiten. Die Teilnahme von mindestens einem halben Jahr ist verpflichtend, sofern eine Anmeldung erfolgt.

Diese Fördermaßnahme richtet sich zunächst an die Schüler_innen der Erprobungsstufe. Konnten in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben nicht behoben werden, so können auch Schüler_innen der Mittelstufe am LRS-Förderkurs teilnehmen; dies gilt jedoch nur, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Der LRS-Förderkurs wird durch die LRS-Beauftragten der Schule geleitet. Er verfolgt überwiegend die durch den LRS-Erlass geregelten Maßnahmen, wie etwa Leseübungen, Schreibübungen und Rechtschreibübungen. Zusätzlich finden Übungen zur Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsschulung Berücksichtigung.

Die kontinuierliche Teilnahme am LRS-Förderkurs wird auf dem Zeugnis oder in einem separaten Dokument vermerkt.⁴

3.3 Nachteilsausgleich

3.3.1 Allgemein

Ein Nachteilsausgleich ist in besonderen Fällen dann denkbar, wenn Schüler_innen trotz des in § 1 des Schulgesetzes NRW festgelegten Anspruchs auf individuelle Förderung im Rahmen eines zielgleichen Unterrichts ihre bzw. seine Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen kann. Ein Nachteilsausgleich darf keinesfalls einhergehen mit einer Senkung des Anforderungsniveaus, sondern dient lediglich der Kompensation einer Teilleistungsstörung (hier: LRS). So zielt ein Nachteilsausgleich darauf ab, die äußeren Bedingungen der Leistungsüberprüfung zu verändern. Grundsätzlich ist bei der Erteilung eines Nachteilsausgleichs der Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsprozesses zu betrachten, sodass die Form eines Nachteilsausgleichs regelmäßig (halbjährlich) reflektiert und ggf. angepasst werden muss. Sofern die Fördermaßnahmen zur Behebung besonderer Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung (nicht aber in Bezug auf die fachlichen Anforderungen) bis zum Ende der Erprobungsstufe nicht zu einer mindestens „ausreichenden“ Leistung führen, kann ein Nachteilsausgleich auch darüber hinaus bis zum Ende der Sek. I und in Einzelfällen in der Sek. II (siehe 5.) gewährt werden.⁵

3.3.2 Mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs

Folgende Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs im Rahmen des Unterrichts werden

⁴ vgl. LRS-Erlass

⁵ vgl. Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, Dezember 2016. Im Folgenden zitiert als: Arbeitshilfe NTA Sek. I.

durch den LRS-Erlass geregelt:

Schriftliche Arbeiten und Übungen
Arbeiten/Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen: <ul style="list-style-type: none">• Modifizierung der Aufgabenstellung• Zeitzugabe (bis zu 30 %)• eine den Lernstand aufzeigende Bemerkung anstelle einer Benotung Sonstige schriftliche Arbeiten/ Übungen: <ul style="list-style-type: none">• Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung⁶ (<i>Schutzmaßnahme</i>)
Zeugnisse
zurückhaltende Gewichtung der Lese-/Rechtschreibleistung zur Notenbildung im Fach Deutsch Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt, die Schutzmaßnahme bzgl. der Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung jedoch schon. Die Teilnahme am LRS-Förderkurs kann auf dem Zeugnis vermerkt werden; aus pädagogischen Gründen ist ein Vermerk auf einem separaten Dokument denkbar.
Versetzung
Die Teilleistungen im Lesen und Rechtschreiben dürfen nicht ausschlaggebend sein für eine Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen.
Fremdsprachen
Abfrage der Vokabelkenntnisse in mündlicher Form

Weitere konkrete Maßnahmen sind den „LRS-Förderempfehlungen“ im Anhang zu entnehmen.

3.3.3 Beantragung und Dokumentation eines Nachteilsausgleichs⁷

Auf Basis der fachlich-pädagogischen Beurteilung der unterrichtenden Deutschlehrkraft erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz) eine Beratung zwischen den unterrichtenden Fachlehrkräften über mögliche Formen eines Nachteilsausgleichs. Gegebenenfalls kann eine LRS-Beauftragte beratend hinzugezogen werden. Daraus resultierend wird der Schulleitung ein formloser Antrag (inklusive Votum) auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs vorgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden zeitnah über die Entscheidung der Schulleitung infor-

⁶ Diese Form des Nachteilsausgleichs sollte in der Regel nur dann gewährt werden, wenn eine „ausreichende“ Lese-/ Rechtschreibleistung nicht anders erlangt werden kann.

⁷ vgl. Arbeitshilfe NTA Sek. I

miert. Eine Anpassung der Fördermaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungswerte der unterrichtenden Fachlehrer.

Sowohl die Entscheidung der Schulleitung als auch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten werden dokumentiert und in die Schülerakte aufgenommen.

Die Beschreibung und Dokumentation der konkreten Fördermaßnahmen erfolgt durch die Klassenkonferenz.

3.4 Kooperationsbereitschaft des Elternhauses

Schulische Förderung ist ein Bestandteil des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags von Elternhaus und Schule. Somit hängt der Erfolg der LRS-Förderung unter anderem erheblich von der Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft des Elternhauses ab. Durch die Deutsch-Lehrkraft und die LRS-Beauftragten der Schule erhalten die Eltern individuelle Anregungen bzw. Möglichkeiten zur außerschulischen Förderung zuhause, die der kontinuierlichen Behebung der Schwierigkeiten im Bereich der Lese- und Rechtschreibkompetenz dienen.

3.5 Außerschulische Maßnahmen

Wenn auch intensive schulische Fördermaßnahmen nicht ausreichen, um besondere Schwierigkeiten im Bereich des Lesens und der Rechtschreibung hinreichend zu beheben, bedarf es neben der schulischen Förderung zusätzlicher außerschulischer Fördermaßnahmen. Diese sollten mit den schulischen Fördermaßnahmen abgestimmt werden. Hierbei gilt es außerdem zu beachten, dass neben der außerschulischen LRS-Förderung auch andere therapeutische Maßnahmen empfohlen werden können, etwa Behandlungen in den Bereichen der Logopädie oder der Ergotherapie – diese Therapieformen erfordern jedoch eine ärztliche Verordnung. Außerschulische Fördermaßnahmen können zum Beispiel in lerntherapeutischen Praxen (oder speziell ausgewiesenen Instituten) in Anspruch genommen werden. Sofern das Elternhaus diese kostenpflichtigen Fördermöglichkeiten nicht finanzieren kann, besteht beispielsweise die Möglichkeit einer Kostenübernahme nach §35a SGB VIII durch das Bildungs- und Teilhabepaket. Neben den LRS-Beauftragten bietet das zuständige Jugendamt hierzu Beratungsmöglichkeiten.

4 Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II und im Abitur⁸

In besonderen Einzelfällen kann ein Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II sowie im Zentralabitur des Landes NRW gewährt werden. Der LRS-Erlass hat in der Sekundarstufe II jedoch keinerlei rechtliche Relevanz.

Die Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II sowie im Zentralabitur ist eine Förderung gemäß dem LRS-Erlass bis zum Ende der Sekundarstufe I. Diese Form der individuellen Förderung muss lückenlos durch die Schule dokumentiert werden. Die APO-GOST § 13 Abs. 7 sowie die VVzAPO-GOST 13.7 zu Abs. 7 legt den Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II sowie im Zentralabitur wie folgt fest:

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

(APO-GOST § 13 Abs. 7)

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.⁹

(VVzAPO-GOST 13.7 zu Abs. 7)

5 Verfahren bei einer in der Grundschule diagnostizierten LRS

Sofern bereits in der Grundschule LRS diagnostiziert wurde, bitten wir darum, zum Schuljahresbeginn der fünften Klasse mit den LRS-Beauftragten des GHO in Kontakt zu treten. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs sollten vorhandene Gutachten und Dokumentationen beigebracht sowie über bereits durchgeführte Fördermaßnahmen (schulisch und außerschulisch) informiert werden, um den weiteren Förderprozess entsprechend zu gestalten und anzupassen. Bestenfalls werden Gutachten und Dokumentationen bereits vor Schuljahresbeginn bei den LRS-Beauftragten eingereicht.

⁸ vgl. Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, Juli 2017.

⁹ Ausgenommen sind die zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase, da es sich dabei nicht um Prüfungen handelt.



6 *Beratungsmöglichkeiten*

- Deutschlehrkräfte und LRS-Beauftragte der Schule
- Kinder-/Jugendarzt
- Schulpsychologischer Dienst (des Kreises Düren)
- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), z.B. in Düren oder Aachen
→ nach Rücksprache mit dem behandelnden Kinder-/Jugendarzt und auf Grundlage einer ärztlichen Überweisung



7 Anhang

7.1 Weiterführende Literatur

Mayer, A. (2016): *Lese- Rechtschreibstörungen (LRS)*. UTB.

Schuhmacher, H. (2015): *Fehler muss man sehen. LRS und visuelle Wahrnehmungsstörungen erkennen und behandeln*. Tredition.

Warnke, A.; Hemminger, U.; Plume, E. (2003): *Ratgeber Lese-Rechtschreibstörungen, Informationen für Betroffene, Eltern, Lehrer und Erzieher*. Hogrefe.

7.2 LRS-Förderempfehlungen

Die folgenden Möglichkeiten zur individuellen Förderung im Unterricht sind Vorschläge, deren Anwendbarkeit vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Allgemeine Fördermaßnahmen

- vorderer Sitzplatz (Ablenkung minimieren und Betroffenen beobachten)
- strukturierter Tafelanschrieb mit möglichst großer Schrift und großem Zeilenabstand (ggf. können Tafelbilder als Kopie ausgehändigt oder fotografiert werden)
- Arbeitsblätter
 - Schriftgröße: mindestens 12pt (ggf. auch 14pt)
 - Zeilenabstand: mindestens 1,5
 - Schriftart: Times New Roman
 - Kopien in DIN A4 ggf. auf DIN A3 vergrößern
 - Folien als Kopie aushändigen
 - ggf. Arbeitsblätter fotografieren und vergrößern lassen
- Vorlesen im Plenum/Tafelanschrieb
 - nur freiwillig vorlesen oder an die Tafel schreiben lassen
 - ermutigende Fehlerkorrektur
 - ein angenehmes Klassenklima als Grundvoraussetzung
- Zeitzugabe
 - abhängig von der jeweiligen Unterrichtsphase (z.B. Unterscheidung zwischen Einlesezeit, Bearbeitungszeit, Korrekturphase)
 - Ersatzstrategien:
 - Texte zu Teilen im Plenum lesen
 - Reduzierung bestimmter Aufgabenbereiche → Sicherstellung, dass die Schüler_innen dennoch alle nötigen Informationen erhält
- Schriftliche Leistungsüberprüfung
 - Aufgabenstellung teilweise oder ganz vorlesen (z.B. Textaufgaben in Mathematik)
 - differenzierte Aufgabenstellung (z.B. Grammatikaufgabe statt einer Rechtschreibaufgabe in Deutsch)
 - lange Texte ggf. kürzen
 - Zeitzugabe (max. 15 Minuten, siehe auch LRS-Erlass)
 - Ersatz durch mündliche, schriftliche oder projektbezogene Zusatzaufgaben
 - (z.B. Referat, Portfolio)
 - ggf. Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung
- gut lesbare Lehrerkommentare fachlicher/pädagogischer Art (z.B. Erstellung

am PC)

- Leistungsrückmeldung
 - ermutigend
 - Erinnerung an die Notwendigkeit des kontinuierlichen Trainings
 - keine übermäßige Verwendung des Rotstifts (z.B. in Bezug auf Mitteilungen)
- sinnvolle Fehlerkorrektur und Berichtigung (z.B. Abschriften nach Absprache; kriteriengeleitete Berichtigungen)
- Emotionale/motivationale Probleme
 - unterstützendes Klassenklima schaffen
 - ermutigen, Lernfortschritte anerkennen
 - konkrete und vor allem leistbare Aufgabenstellungen bieten
 - Anstrengung anerkennen

Strukturelle Fördermaßnahmen

- Konzentration fördern, Ablenkung vermeiden
 - Tests oder andere Lernerfolgskontrollen fest terminieren und ggf. außerhalb des Unterrichts durchführen (z.B. in der Pause vor der Abfrage der gesamten Klasse)
 - veränderte Modalitäten bei Leistungsüberprüfungen im Vorfeld klären
 - Arbeitsverhalten aktiv beobachten; bei Ablenkung und nach erfolgloser Ermahnung Reduktion der Arbeitsmaterialien (z.B. Verwendung eines einzigen Stiftes)
 - Aufgaben kontrollieren und zur weiteren Mitarbeit anspornen
 - Vermeidungsstrategien konsequent unterbinden
- Hilfestellungen im Unterricht
 - adäquater Sitzplatz
 - Zulassen von Gesprächen über das Unterrichtsgeschehen mit den Sitznachbar_innen
 - eigenständig Hilfe suchen (z.B. Mitschüler_innen)
 - freier Zugang zu Hilfsmitteln (z.B. Wörterbuch)
 - differenzierte Aufgabenstellung

Textarbeit (Lesen und Schreiben)

- Lesen
 - gemeinsames, lautes Lesen im Plenum
 - bei leisem Lesen muss sichergestellt werden, die die Schüler_innen den Text zu Ende gelesen haben, bevor ein möglicher Arbeitsauftrag



erteilt wird → Kompensation durch Zeitzugabe oder Kürzung des Textes (Sicherstellung, dass die Schüler_innen dennoch alle wichtigen Informationen erhält)

- Verwendung von Audio-Dateien
- Verwendung der Begleitsoftware zu den Schulbüchern
- Nutzen von digitalen Schulbüchern
- Schreiben
 - Fragen mündlich beantworten lassen
 - mündliche Vokabelabfrage
 - ggf. computergestützte Hilfe
 - Erstellen der Hausaufgaben am PC (ergänzend zur Handschrift)
 - Verwendung einer Diktiersoftware bei zeitaufwändigen Arbeitsprozessen
 - differenzierte Arbeitsaufträge (z.B. Pflichtaufgaben und Wahlaufgaben)